

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 55 (1904)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

poetische Huldigung von Hrn. A. Hurter in Verlikon an unsern verehrten, unermüdliehen Forstinspektor de Torrenté, „die alte Wettertanne“, nicht vergessen; warm wurde es jedem ums Herz, als derselbe in gerührten Worten die Ovation herzlich verdankte und mit der Bitte schloß, ihn und das Wallis in guter Erinnerung zu behalten. Daß das der Fall sein wird, darüber herrschte nur eine Meinung. Doch die Abschiedsstunde schlug; denn anstatt mit der Gesellschaft über die Paßhöhe ins Rhonethal zurückzukehren, folgte ein kleines Trüppchen, dem sich der Referent anschloß, der Simplonstrafe abwärts. Ein letztes Profit, ein letzter Händedruck den lieben Freunden, und hinunter ging's durch die grandiose Gondoschlucht dem „sonnigen Himmel“ Italiens zu. Darin hatten wir uns allerdings getäuscht, denn als wir 24 Stunden später in Pallanza hinter einer mächtigen Schüssel echt italienischer Maccaroni saßen, regnete es in Strömen; der Humor freilich war geblieben, und wir trösteten uns damit, daß die Projekte unserer Kollegen betr. Gornergrat oder Grimsel noch böser ins Wasser gefallen waren. — Auf Wiedersehen in Appenzell!

R. G.



Mitteilungen.

Der Borkenkäfer in Graubünden.

Von F. Enderlin, Kantonsforstinspektor, Chur.

Im „Praktischen Forstwirt“ veröffentlicht Herr Kreisförster Eblin, in Glanz, eine Artikelserie unter dem Titel „Mißstände in Graubündens Forstverwaltung“. In diesen Artikeln arbeitet sich Herr Eblin nachträglich mit großem Eifer ein in die Arbeiten zur Bekämpfung des Borkenkäfers vom Jahre 1901.

Dienstlich ist die Angelegenheit für das Forstinspektorat Graubündens erledigt, indem der Große Rat Graubündens auf Antrag seiner Geschäftsprüfungs-Kommission den Geschäftsbericht des Kleinen Rates für das Jahr 1901 und damit auch den „Bericht über die Verbreitung des Borkenkäfers und den Verlauf der Bekämpfungsarbeiten“ des Bau- und Forstdepartements schon in der Sitzung vom Jahr 1902 entgegengenommen und genehmigt hat und zwar ohne Bemerkungen. (Vide Bericht des Bau- und Forstdepartements 1901, pag. 30/32.)

Weitere technische Berichte finden sich in der Schweizer. Zeitschrift für Forstwesen, Nr. 4, Jahrg. 1901, und Nr. 3, Jahrgang. 1902.

Vor allem bitten wir daher die Herren Kollegen, welche heute noch der Sache ein gewisses Interesse entgegenbringen, den oben zitierten offiziellen Bericht nachzulesen

Die letzte Auslassung des Herrn Eblin in Nr. 11 des „Praktischen Forstwirt“ gibt uns aber doch Veranlassung kurz auf die Sache zurückzukommen, wobei wir genötigt sind zum Teil auf dienstliche Schreiben Bezug zu nehmen, als Beweise, so wenig es sonst unsere Sache ist, interne dienstliche Angelegenheiten zu publizieren.

Obwohl schon seit vielen Jahren ein schädigendes Auftreten des Borkenkäfers nicht vorgekommen war, ist das Bewußtsein für eine eventuelle Gefahr für Verbreitung

und Vermehrung des Borkenkäfers infolge des großen Windwurfs vom 1. Juli 1897 und der ausgedehnten Schneebruchbeschädigungen vom Januar 1899 dem Forstinspektorat nicht entgangen.

Im ordentlichen Geschäftsgang hat der Kantonsforstinspektor bezügliche Aufträge und Weisungen erlassen:

An sämtliche Kreisförster per Kreis Schreiben vom 7. Juli 1897.

19. Februar 1899.

An die Kreisförster der Forstkreise Disentis, Glanz und Thuis mit Zirkular vom 11. April 1899. An sämtliche Kreis- und Revierförster der Forstkreise Disentis und Glanz mit Zirkular vom 30. Juni 1900.

Am 1. August 1900 gab der Revierförster des Forstreviers Glanz folgendes Telegramm auf: „Forstinspektor Enderlin, Chur. Borkenkäfer nimmt überall schrecklich zu. Bitte Maßregeln ergreifen, wenn irgend möglich selbst kommen. Cadruvi.“

Dieses Telegramm wurde dem Gefertigten nachgesandt und haben wir Herrn Eblin am 2. August 1900 von St. Antonien aus telegraphisch Kenntnis gegeben von demselben, mit der Weisung das Notwendige anzuordnen und die Aufträge repetiert in verschiedenen Schreiben.

Die Antwort des Herrn Eblin vom 6. August in Sache Telegramm Cadruvi wäre in mehrfacher Beziehung interessant und bezeichnend für die Auffassung, welche Herr Eblin von der Situation hatte; es findet sich nämlich in dem Schreiben des Kreisförsters Eblin vom 6. VIII. 1900 an das Forstinspektorat die erbauliche Stelle: „Ihnen zugegangenes Telegramm von Revierförster Cadruvi-Muschein betr. Borkenkäferverheerungen verdankt seine Entstehung einem Kanonenrausch seines Absenders...“ Es war wohl etwas unangenehm für ihn, daß er erst durch das Eingreifen eines Revierförsters vom Bestand einer wirklichen Gefahr überzeugt werden konnte und mußte.

Auszug aus einem Schreiben des Eidg. Departements des Innern an das Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 1900:

„Der eidgenössische Oberforstinspektor, Herr Coaz, hat im Laufe letzter und dieser Woche, mit Ihrem Forstinspektor, Herr Enderlin, das bündnerische Oberland bereist, um sich hauptsächlich mit dem in den dortigen Nichtenwäldungen aufgetretenen Borkenkäferfraß bekannt zu machen, der sich infolge von Schneebruch vom 13.—15. Januar 1899 und Windwurf vom 1. Juli 1897 eingestellt.“

Laut Bericht unseres Inspektorates hat Ihr kantonales Forstinspektorat bereits beim ersten Erscheinen der Käferschädigungen die nötigen Weisungen und Instruktionen erteilt, um denselben rechtzeitig zu begegnen, dagegen scheinen die betreffenden H. H. Kreisförster und einige der Revierförster nicht mit der nötigen Umsicht und Entschiedenheit aufgetreten zu sein und es oft an persönlichem Eingreifen haben fehlen lassen.

Da im nächsten Frühjahr eine Fortsetzung des Fraßes zu befürchten ist und derselbe möglicherweise eine noch bedeutendere Ausdehnung als dieses Jahr erlangen kann, so müssen vor dieser Zeit alle Maßnahmen ergriffen werden, um das Insekt mit Erfolg bekämpfen zu können. Hierzu ist insbesondere nötig, daß das betreffende Forstpersonal seine Pflicht gehörig erfülle und vakante Stellen rechtzeitig besetzt werden.

Es wird vielleicht auch notwendig werden, einen besondern wissenschaftlich gebildeten Forstmann zur Aushilfe temporär anzustellen, für welchen Fall wir uns bereit erklären einen Drittel der diesfalls ergehenden Kosten zu übernehmen.“

Am 23. Oktober 1900 erließ der Kleine Rat ein Kreis Schreiben zur Bekämpfung des Borkenkäfers an sämtliche Gemeinde-Vorstände und Kreis- und Revierförster der Forstkreise Glanz und Disentis und an die Kreisförster in Thufis und Samaden.

Auszug aus einem Schreiben des Kleinen Rates an die Gemeindevorstände vom 22. März 1901:

„In Ansehung all des Obigen und auf Grund des § 32 der kantonalen Forstordnung

beschließt der Kleine Rat:

I. Zeitweilige Anstellung eines forsttechnisch gebildeten Försters mit der speziellen Aufgabe der Leitung und Beaufsichtigung der Bekämpfung des Borkenkäfers, speziell in den Forstkreisen Glanz und Disentis.

II. Instruierung und zeitweilige Anstellung von 4—6 Forstgehilfen, welche vom Forstinspektorat zur Aufsicht und Arbeitsleitung überall da zur Verfügung zu stellen sind, wo bei den Waldarbeiten sachverständige Aufsicht mangelt.

III. Die Kosten für die Maßnahmen sub. I. und II. trägt zunächst der Kanton und es ist zu diesem Zwecke die Nr. 256 des Budget von Fr. 2500. — auf Fr. 7000. — zu erhöhen. Für den Mehrbetrag von Fr. 4500. — wird beim h. Großen Räte Nachtragskreditbegehren gestellt.

Dagegen haben die Gemeinden dem Kanton die Hälfte der an die Forstgehilfen auszubehaltenden Tagelöhne zu ersetzen.

IV. Die Gemeinden ihrerseits sind gehalten auf ihre Kosten:

- a) Ihre Revierförsterstellen, soweit solche unbesetzt oder nicht genügend besetzt sind, sofort mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen.
- b) Für die nötigen Waldarbeiten nach Anordnung des Forstpersonals die nötigen Arbeiter beizustellen.

Letzteres haben auch die Privatwaldbesitzer zu tun, soweit Privatwald in Frage kommt.

Indem wir Euch hiermit von obigem Beschlusse besondere Mitteilung machen, fügen wir, in weiterer Ausführung der obstehenden Ziff. IV. lit. b unseres Beschlusses noch bei:

Für diejenigen Gemeinden, welche entweder selbst es vorziehen, die nötigen Waldarbeiten durch fremde Leute besorgen zu lassen, oder, die sich außer Stand erklären, selber die nötigen Arbeiter beizustellen, oder die endlich, ohne solche Erklärung, die nötigen Arbeiter nicht rechtzeitig und nicht in gehöriger Anzahl nach Anordnung des Forstpersonals beistellen, wird das kantonale Forstinspektorat, das hierzu bestimmten Auftrag und Vollmacht erhalten hat, die nötigen Arbeiter auf Kosten der betreffenden Gemeinden beistellen.“

Mit Schreiben des Bau- und Forstdepartements vom 9. März 1901 wird das Forstinspektorat beauftragt „diesen Beschluß auszuführen und alles Nötige zur Ausführung vorzukehren.“

Es ist daher unverständlich, wie der Artikelschreiber sagen kann, durch diese außerordentlichen Maßnahmen, deren Organisation im Entwurf schon bei der Beschlußfassung der h. Behörde vorhanden war, durch dieselbe sei die forstliche Gesetzgebung des Kantons verletzt; ebenso sonderlich sieht aus, wenn Herr Gblin weder die Forstgehilfen noch den forsttechnisch gebildeten Aufseher, Herr Ray, noch den Vertreter des Forstinspektorates, Herr Kreisförster Meyer anerkennen will, während dieselben doch alle sanktionierte Organe und Funktionäre der Organisation waren.

Allerdings war im Organisationsplan aus guten Gründen Herr Eblin als Glied derselben ausgeschaltet und blieben ihm für die Campagne der außerordentlichen Maßnahmen (1901) allerdings nur einige weniger stark befallene Reviere überlassen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die ganze Organisation vorzuführen; da aber wir nicht das ganze Verdienst dafür beanspruchen, dürfen wir es wohl sagen, daß dieselbe richtig angelegt war und gut funktioniert hat; es kann dies alles an Hand der Instruktionen, Zirkulare, Protokolle, Rapporte und Berichte übrigens jetzt noch aufs Genaueste nachgeprüft werden; das ganze Aktenmaterial steht jedermann gerne zur Einsicht offen.

Wenn die Organisation irgendwo nicht funktioniert hat und zur „Desorganisation“ geworden ist, so ist dies ausnahmslos auf unberechtigte Anordnungen des Artikelschreibers zurückzuführen, wie die Akten jederzeit klar ausweisen.

Wir besitzen Berichte und Rapporte von untern und höhern Organen der Organisation, von ganz tüchtigen, zuverlässigen und pflichtgetreuen Männern, aus welchen klar hervorgeht, daß der Herr Artikelschreiber seine Aufgabe weder erfaßt noch seine Pflicht getan hat.

Auszug aus einem Schreiben eines, dem Kreisförster Eblin nicht koordinierten, sondern übergeordneten Beamten an das Kantonsforstinspektorat vom 9. November 1901:

„Wie Herr Kreisförster Eblin dazu kommen konnte, in der Gemeinde Saaz die Arbeiten gegen den Borkenkäfer einzustellen, bevor die durch das Forstinspektorat eingeleiteten Räumungsarbeiten vollendet und insbesondere bevor sämtliche vom Käfer besetzten Stämme behandelt waren, ist unbegreiflich, vermutlich hat Herr Eblin den Zuneuwald im laufenden Jahre gar nie begangen, was die Sache in keinem bessern Lichte erscheinen ließe.

Nach den Auslagen, welche Kanton und Gemeinden für Bekämpfung des Borkenkäfers gehabt haben und nachdem hinreichend konstatiert werden konnte, daß die diesjährigen Schädigungen zu einem erheblichen Teil der wenig sorgfältigen Arbeit, namentlich aber der Verzögerung in der Behandlung der Käferstämme im vorigen Herbst zugeschrieben werden muß, so muß heute das Stehenlassen von mit Borkenkäfern besetzten Stämmen, als eine Handlung bezeichnet werden, die nur geeignet sein kann, die Borkenkäferschädigungen ins nächste Jahr hinüberzuziehen.

Die Einstellung der Borkenkäferarbeiten in Saaz ist also nicht nur eine Widersetzlichkeit gegen einen Kleinrätlichen Erlaß und Forstinspektoratliche Instruktionen und Verfügungen, sondern dieselbe qualifiziert sich auch als eine den Waldbestand durchaus gefährdende Maßregel, die nach § 33 Absatz 10 der kant. Forstordnung zu bestrafen ist.

Ob die Bestrafung durch vollständige Amtseinstellung des Kreisförsters für das Gebiet der Gemeinde Saaz bis zu gänzlicher Vollendung der Waldräumungsarbeiten oder durch Verhängung einer Geldbuße erfolgen solle, ist nicht meine Sache zu beantragen, dagegen erachte ich es für absolut dringlich, daß das Lit. Bau- und Forstdepartement die Gemeinde Saaz umgehend telegraphisch zu sofortiger Wiederaufnahme und Vollendung der Arbeiten gegen den Borkenkäfer auffordere, unter gleichzeitiger Androhung der höchsten Buße für weitere Renitenz.“

Speziell mit Bezug auf das Schreiben des Herrn Kreisförster Eblin an das Bau- und Forstdepartement Graubündens vom 19. Oktober 1901, welches er in Nr. 11 des „Praktischen Forstwirt“ vom November 1904 publiziert, bemerken wir: Dies alles erscheint uns so ungereimt, daß wir es jedem überlassen müssen, darüber seine eigenen

Gedanken zu machen, und ist es die Rücksicht auf den „Betroffenen“ selbst, welche uns verhindert zu sagen, mit welchen „Eindrücken und Ausdrücken“ das Schreiben selbst und die Nachricht von der Publikation desselben an maßgebender Stelle entgegengenommen wurde. Der unverbesserliche Artikelschreiber hat wie es scheint, kein Gefühl für die Langmut, Nachsicht und Geduld, welche ihm aus wohlwollender Rücksicht einzig auf ihn selber entgegengebracht wird. —

Im allgemeinen schließlich bemerken wir, daß in Graubünden niemand den Anspruch erhebt, daß im Forstwesen alles tadellos sei — so wenig wie an andern Orten — daß aber die Behörden und das Forstpersonal redlich bestrebt sind an der Vervollständigung desselben zu arbeiten, und nur durch wirkliche Arbeit ein Fortschritt möglich ist. Daß aber Leute, welche nicht befähigt sind die einfachste Arbeit ohne außerordentlichen Kraftaufwand und Aufregung zu vollziehen, keine Auffassung haben von den elementarsten Bedingungen einer Dienstorganisation, maßlos leidenschaftlich sind, immer nur niederreißen, nie aufbauen, geeignet und befähigt sein sollten, das sehr ausgedehnte und schwierige Forstwesen im Kanton Graubünden zu übersehen und zu beurteilen, das bestreiten wir aus innerster Überzeugung.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere eidg. oder kant. Forstbeamtung.

Gestützt auf das Ergebnis der am 25./26. Oktober d. J. in Bern stattgefundenen forstlich-praktischen Prüfung hat das eidg. Departement des Innern nachgenannte, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte Herren, als wählbar an eine höhere eidg. oder kant. Forstbeamtung erklärt:

Bavier, Baptista, von Chur.

Berthoud, Gabriel, von Couvet und Neuenburg.

Brunnhofen, August, von Aarau.

Casparis, Christian, von Glanz (Graubünden).

von Erlach, Fritz, von Bern.

Favre, Eugen, von Fleurier (Neuenburg).

von Greherz, Hans, von Lenzburg (Aargau).

Haag, Fritz, von Biel (Bern).

Houlet, Jean, von St. Blaise (Neuenburg).

Schwyher, Fr. Ludwig, von Luzern.

Kantone.

Bern. Oberförster Alfred Kupferschmid †. Nach längerem, schmerzhaftem Krankenlager ist am 14. September d. J. in Bern Herr Alfred Kupferschmid, patentierter bern. Oberförster verschieden. Obwohl seit Jahren nicht mehr Forstbeamter, war er doch bis an sein Ende ein echter Forstmann, ein dem Walde treu ergebener Freund, der wohl verdient, daß wir seiner hier ehrend gedenken.